

Herzlich willkommen zur Fachinformationsveranstaltung »Tierhaltung«





FBZ Wurzen / ISS Rötha

- Sachbearbeiterin Fachrecht Tierhaltung seit November 2019
 - Jeannette Helm
 - Telefon: 034206 58927
 - E-Mail: Jeannette.Helm@smekul.sachsen.de



Programm

- Aktuelle tiergesundheitliche Situation der Rinderhaltung

René Pützschel, Fachtierarzt Rinder, Rindergesundheitsdienst der TSK

- Aktuelles aus Tierschutz, Tiergesundheit und Tierarzneimittelrecht

LÜVA Leipzig und LÜVA Landkreis Leipzig

- CC-Kontrollen 2022, Ausblick neue Förderperiode

Jeannette Helm, LfULG

Auswertung CC-Kontrollen 2022

Rechtsakte	Anzahl	Verstöße	leicht 1%	mittel 3%	schwer 5%	Wiederholung 20%
Kennzeichnung und Registrierung Rinder	9	6	3	1	1	1
Kennzeichnung und Registrierung Schafe/Ziegen	2	2	1	1		
Kennzeichnung und Registrierung Schweine	1	0				
Tierschutz Kälber	2	2		1		1
Tierschutz Nutztiere	3	2		1		1
Tierschutz Schweine	1	1		1		
Lebensmittel	5	0				
Futtermittel	2	0				
TSE	3	0				

- Kennzeichnung: HIT - verfristete Meldungen, behobene Meldeverstöße
- Tierschutz: Beschäftigungsmaterial, Hinzuziehen Tierarzt, Absonderung kranker Tiere, Liegeflächen

GAP Förderperiode 2023 bis 2027

- erweiterte Konditionalität löst das bisher bekannte System des Cross Compliance ab
- Vorschriften zur Konditionalität gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-V) enthalten
 - Grundanforderungen der Betriebsführung (GAB) sowie
 - Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)
- Grundbedingungen muss jeder Betrieb einhalten, der Direktzahlungen oder flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raumes beantragt

Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

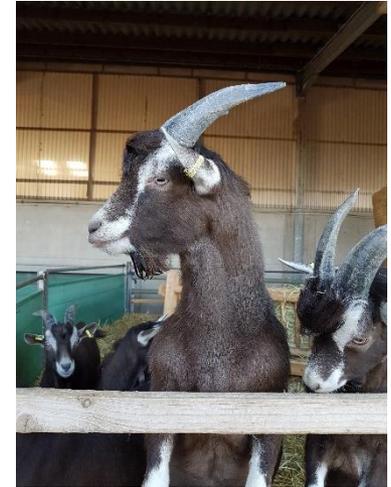
- **Änderungen zu 2022:**
- Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung sowie zu den TSE-Krankheiten (BSE, Scrapie und damit zusammenhängende Verfütterungsverbote) sind nicht mehr Bestandteil der Konditionalität
- nicht mehr sanktionsrelevant **aber** Verordnungen sind weiterhin im Rahmen des Fachrechts einzuhalten
- bei Beantragung von gekoppelten Direktzahlungen für Mutterschafe, Mutterziegen und Mutterkühe sind Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung Voraussetzung für die Gewährung der Zahlungen



Gekoppelte Einkommensstützung für Tiere

- neu in die Direktzahlungen ab 2023 aufgenommen
- jährlich auf Antrag Zahlung für Haltung von
 - Mutterschafen und/ oder –ziegen
 - Mütterkühen

Gekoppelte Einkommensstützung für Tiere



- Zahlungen für Mutterschafe und Mutterziegen
 - im Jahr 2023 ca. 35 Euro je förderfähiges Tier
 - mindestens 6 weibliche Schafe und / oder Ziegen
 - zum 01.01. des Antragsjahres \geq 10 Monate alt (gemeldeter Stichtagsbestand nach Viehverkehrsverordnung)

Gekoppelte Einkommensstützung für Tiere

- Zahlung für Mutterkühe
 - nur für Antragsteller, die keine selbst erzeugte Kuhmilch oder selbst erzeugte Kuhmilcherzeugnisse abgeben
 - im Jahr 2023 ca. 78 Euro je förderfähiges Tier
 - mindestens 3 weibliche Rinder, die bis zur Einreichung des Antrags wenigstens einmal gekalbt haben



Gekoppelte Einkommensstützung für Tiere

- Haltungszeitraum vom 15.05. bis 15.08. des Antragsjahres
- Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung (VO (EU) 2016/429 i.V.m. VO (EU) 2018/1629, ViehVerkV) müssen erfüllt sein
- bei Ausscheiden eines förderfähigen Tieres (Verendung) kann dieses durch ein anderes Tier ersetzt werden oder die Beantragung des Tieres kann ohne Ersetzung zurückgezogen werden
- Möglichkeit ein Tier zurückzuziehen gilt auch, wenn das Tier aus anderen Gründen den Betrieb verlässt (z. B. Schlachtung oder Verkauf)



Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung

FRL SZH/2021

- für Haltende von Schafen und/oder Ziegen mit Weidehaltung zur Grünlandnutzung und –pflege
- Förderfähig =>über 9 Monate alte, zum 01.01. d. jeweiligen Jahres bei Tierseuchenkasse (TSK) gemeldete Schafe und/oder Ziegen
- Haltungszeitraum vom 01. April bis 15. September
- Verpflichtungszeitraum fünf Jahre
- Verpflichtung beantragte Tiere während Haltungszeitraum auf Grünland zu weiden und Aufrechterhaltung wolfsabwehrende Maßnahmen (Mindestschutzanforderungen)



Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung

FRL SZH/2021

- Mindesttierbestand 37 förderfähige Tiere
- keine Verringerung Gesamttierbestand um mehr als 20% im Vergleich zum 1. Jahr des Verpflichtungszeitraums
- jährl. Zuwendung bis zu 55 Euro / Tier
- für Antragsjahr 2023 Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 31. März 2023



Tierwohl Mutterkuhhaltung RL TWK/2020

- für landwirtschaftliche Halter von Mutterkühen, welche besondere Anforderungen bei Haltung in der Stallhaltungsperiode erfüllen
- förderfähig =>Mutterkühe
 - keine Milcherzeugung
 - Kälber für Fleischerzeugung bzw. Remontierung d. Bestandes
- ganzjährige Freilandhaltung nicht förderfähig
- Halungszeitraum 01.07. Antragsjahr bis 30.06. Folgejahr
- Antragstellung bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Antragsjahres

Tierwohl Mutterkuhhaltung RL TWK/2020

- Voraussetzungen im Stall:
 - mind. 6,0 m² nutzbare Stallfläche pro Kuh
 - gleichzeitiges Liegen auf spaltenfreier Liegefläche für alle Tiere möglich
 - regelmäßig Stroheinstreu zur ausreichenden Polsterung
 - ausreichend Grundfutterfressplätze =>gleichzeitiges Fressen aller Tiere möglich
 - tageslichtdurchlässige Fläche Stall mind. 5 % d. Stallgrundfläche



Tierwohl Mutterkuhhaltung RL TWK/2020

- Zuwendungen < 2.000 Euro je Antragsteller und Jahr nicht gewährt
- jährl. Zuwendung: 71 Euro / GVE Mutterkühe im Jahresdurchschnitt

Veranstaltungshinweise

- Online-Veranstaltung »Antragsteller Direktzahlungen 2023«
 - 06.04.2023 09:30 Uhr
 - 06.04.2023 16:30 Uhr
 - 13.04.2023 09:30 Uhr

- Online-Veranstaltung »Antragstellung FRL AUK/ TWN/ ÖBL 2023 und FRL ISA/2021 «
 - 12.04.2023 09:30 Uhr

- Anmeldungen über
<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/startseite>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

